

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/30823 –**

Fragen zur Neuregelung des privaten Sicherheitsgewerbes

Vorbemerkung der Fragesteller

Zum 1. Juli 2020 ist die Zuständigkeit für das Bewachungsrecht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) übergegangen, nachdem dies bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD von 2018 festgelegt worden war. Der Koalitionsvertrag sieht weiterhin vor, das private Sicherheitsgewerbe in einem eigenen Gesetz neu zu regeln; bislang geschieht dies noch durch § 34a der Gewerbeordnung (Pressemitteilung des BMI vom 18. Juni 2020). Damit wird eine langjährige Forderung des Bundesverbands der Sicherheitswirtschaft (BDSW) erfüllt, der bereits 2019 ein Eckpunktepapier für ein zu schaffendes Sicherheitsdienstleistungsgesetz vorgelegt hatte. Darin heißt es, „die Rolle der Sicherheitswirtschaft in der Sicherheitsarchitektur“ müsse weiterentwickelt werden, um die Polizei bei der Gefahrenabwehr zu entlasten; auf diese Weise könne Deutschland „noch sicherer“ gemacht werden (http://www.bdsw.de/images/aktuell/2019/DSD_03-2019_Beilage_BDSW_Eckpunktepapier.pdf). Bereits jetzt beschränkt sich der Einsatz von Sicherheitsunternehmen längst nicht mehr auf das Bewachen von Firmengeländen und Gebäuden, sondern sie erfüllen zunehmend Aufgaben, die in den Bereich der öffentlichen Sicherheit fallen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wachdiensten kommen etwa bei Großveranstaltungen oder Demonstrationen zum Einsatz, führen Sicherheitskontrollen an Flughäfen durch oder bewachen Bahnhöfe und Kasernen (Bundestagsdrucksache 19/19866). Die Fragestellerinnen und Fragesteller sehen die Privatisierung von Sicherheit und die damit aus ihrer Sicht verbundene Aushöhlung des staatlichen Gewaltmonopols sehr kritisch; insbesondere lehnen sie die Übertragung von in Grundrechte eingreifenden Aufgaben an private Dienstleister ab.

Bundesweit gibt es nach Angaben des BDSW rund 6 500 Unternehmen mit 263 000 Beschäftigten im privaten Wach- und Sicherheitsgewerbe. 2019 lag der in dieser Branche generierte Umsatz bei rund 9,1 Mrd. Euro. Etwa 10 Prozent des privaten Wachpersonals ist in Flüchtlingsunterkünften tätig (https://www.bdsw.de/images/statistik/satz/Statistiksatz_BDSW_BDGW_BDLS_01_02_2021.pdf). Die Neuregelung des privaten Wach- und Sicherheitsgewerbes betrifft somit auch rund 300 000 Geflüchtete, die verpflichtet sind, in kommunalen Sammelunterkünften oder in Aufnahmeeinrichtungen der Länder zu

leben. Diese werden meist von privaten Sicherheitsdiensten bewacht (<https://www.aktionbleiberecht.de/?p=18900>).

Immer wieder wird über brutale Übergriffe von privatem Wachpersonal auf Geflüchtete berichtet (https://archiv.akweb.de/ak_s/ak640/43.htm sowie Bundstagsdrucksache 19/2486). Im Jahr 2018 gab es der Polizeilichen Kriminalstatistik zufolge allein in der Erstaufnahmeeinrichtung in Bamberg 13 Übergriffe von Wachleuten zum Nachteil von Asylsuchenden, darunter war auch eine Straftat gegen das Leben. Ähnlich viele Straftaten wurden in dem Jahr in den Erstaufnahmeeinrichtungen in München und Ingolstadt registriert (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/in-der-grauzone-private-wachdienste-in-ankerzentren,S44expE>). Die tatsächliche Zahl der Übergriffe dürfte noch weitaus höher liegen, weil Betroffene sich nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller häufig nicht trauen, diese zu melden bzw. Anzeige bei der Polizei zu erstatten. In Reaktion auf solche rassistischen Vorfälle wurde bereits 2016 das Bewachungsrecht verschärft, was die Einführung eines bundesweiten Bewacherregisters zum 1. Januar 2019 beinhaltete. Nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller kam es danach jedoch weiterhin zu Übergriffen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern privater Wachdienste auf Geflüchtete (<https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/securitygewalt-in-bamberg/>). Vor diesem Hintergrund stellen die Fragestellerinnen und Fragesteller das Sicherheitsverständnis der Bewachungsunternehmen und der Innenministerien grundsätzlich infrage: Aus ihrer Sicht würde die Abschaffung von Lagern für Geflüchtete zu weitaus mehr Sicherheit führen als der dortige Einsatz sog. Sicherheitsdienste.

Neben dieser direkten Ausübung von Gewalt überschreiten Wachleute in Unterkünften für Geflüchtete regelmäßig ihre Kompetenzen und greifen auf unzulässige Weise in Grundrechte ein, indem sie beispielsweise Eingangs-, Taschen- oder Zimmerkontrollen durchführen. Gemäß § 34a Absatz 5 der Gewerbeordnung dürfen private Sicherheitsdienste jedoch nur sog. Jedermann-Rechte, das heißt Selbsthilfe- und Notwehrrechte, ausüben. Hinzu kommen ggf. aus dem Hausrecht abgeleitete Befugnisse. In keinem Fall ist es den Angestellten von Wachdiensten aber erlaubt, Bewohnerinnen oder Bewohner zu Boden zu drücken oder sie zu fesseln bzw. wie die Polizei zu agieren (https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2019/AM19-4_beitrag_engler_web.pdf; <https://br.de/nachrichten/bayern/in-der-grauzone-private-wachdienste-in-ankerzentren,S44expE>). Allerdings bleiben solche Kompetenzüberschreitungen durch private Wachleute in Flüchtlingsunterkünften nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller häufig folgenlos, weil die Betroffenen ihre Rechte nicht kennen oder sich aus Mangel an Unterstützung oder aus Angst vor negativen Konsequenzen nicht dagegen wehren.

Bislang liegt für das geplante Sicherheitsdienstleistungsgesetz noch kein Referentenentwurf vor. Allerdings hat das Bundesinnenministerium im Dezember 2020 und Januar 2021 in Vorbereitung zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs bereits mehrere Workshops veranstaltet, an denen in erster Linie Vertreter der Sicherheitswirtschaft bzw. ihrer Verbände sowie von Polizei und Ordnungsämtern teilgenommen haben. Themen der Workshops waren Qualifikationen des Wachpersonals, sog. Zuverlässigkeitsprüfungen sowie der Anwendungsbereich des neuen Gesetzes. Diskutiert wurden auch Ausweitungen der Tätigkeiten privater Sicherheitsdienstleister auf bisher nicht unter das Bewachungsrecht fallende Dienstleistungen (https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2021/04/2-anfrage-ruckschrift-bmi_geschwaerzt.pdf).

1. Wie viele Übergriffe durch Wachpersonal in Flüchtlingsunterkünften sind der Bundesregierung seit 2018 bekannt, und wie viele Menschen wurden dadurch verletzt (bitte nach Jahr, Ort, Art des Übergriffs und Phänomenbereich aufschlüsseln und jeweils auch das Herkunftsland, das Geschlecht und die Religionszugehörigkeit der von den Übergriffen betroffenen Flüchtlinge angeben)?

Eine automatisierte Erhebung von Fallzahlen zu politisch motivierten Straftaten, bei denen die Tatverdächtigen aus den Reihen des eingesetzten Sicherheitspersonals in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nach Asylgesetz stammen, ist nicht möglich. Im Rahmen der Bearbeitung des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) erfolgt keine gesonderte Erfassung der jeweils ausgeübten Tätigkeit von Tatverdächtigen in der Fallzahlendatei „Lagebild Auswertung politisch motivierte Straftaten“ (LAPOS) des Bundeskriminalamtes (BKA).

Ebenso erfolgt kein gesonderter statistischer Nachhalt von Mitteilungen unter Beteiligung von Sicherheitspersonal bei der beim BKA temporär eingerichteten Clearingstelle „Straftaten gegen Asylunterkünfte“.

Die seit 2014 dem BKA gemeldeten Einzelerkenntnisse sind Gegenstand mehrerer Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen zum Thema „Proteste gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte“. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/29478 verwiesen. Diese bezieht sich auf das erste Quartal 2021.

Sofern in den genannten Einzelfällen eine strafrechtliche Relevanz sowie eine politische Motivation durch die mitteilenden Stellen der Länder bejaht wurde, waren diese im Rahmen des KPMD-PMK bis zum 31. Dezember 2018 im Themenfeld „gegen Asylunterkünfte“ bzw. seit dem 1. Januar 2019 inhalts-gleich zum Angriffsziel „Asylunterkunft“ meldepflichtig und fließen hierüber in die Lagedarstellung zu Straftaten gegen Asylunterkünfte ein.

2. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen von in Flüchtlingsunterkünften eingesetzten Wachdiensten zum Rechtsextremismus bzw. zu rechtsextremen Gruppierungen und Netzwerken?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/2486 verwiesen.

3. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen von in Flüchtlingsunterkünften eingesetzten Wachdiensten zur salafistischen bzw. dschihadistischen Szene?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/2486 verwiesen.

4. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen von in Flüchtlingsunterkünften eingesetzten Wachdiensten zu Gruppierungen und Organisationen, die den Grauen Wölfen nahestehen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/2486 verwiesen.

5. Wie haben sich die 2016 beschlossenen Verschärfungen des Bewachungsrechts nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung im Einzelnen ausgewirkt, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus, und welchen weiteren gesetzlichen Änderungsbedarf sieht sie (Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/2486)?

Welche diesbezüglichen Berichte von Unternehmen, Ländern, Kommunen oder anderen Akteuren sind der Bundesregierung ggf. bekannt?

Durch die Einführung des Bewacherregisters und die damit verbundenen rechtlichen Änderungen wurde es Extremisten erschwert, im Sicherheitsgewerbe tätig zu werden. Insbesondere bei Neueinstellungen von Wachpersonen oder der Erteilung neuer Erlaubnisse an Unternehmen konnte das Instrument der (teil-)automatisierten Regelabfrage seine Wirkung entfalten. Erstmals werden hierbei alle zu einer Person vorliegenden Informationen der Sicherheitsbehörden (Polizei und soweit vorgegeben Verfassungsschutz) in die Beurteilung der Zuverlässigkeit gemäß § 34a der Gewerbeordnung einbezogen, um eine größtmögliche Faktengrundlage für die diesbezüglich vorgesehene Bewertung zu schaffen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass durch das Zweite Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) festgelegt wurde, dass die 2016 beschlossenen Verschärfungen des Bewachungsrechts ab dem 1. Juni 2019 anzuwenden sind. Erkenntnisse zu den Wirkungen dieser Verschärfungen werden im Rahmen der Neuregelung des privaten Sicherheitsgewerbes berücksichtigt. Der Erkenntnisgewinnungs- und Willensbildungsprozess der Bundesregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) stehen mit den zuständigen Länderbehörden und -ministerien in regelmäßigem Austausch über den Vollzug des Bewachungsrechts.

Darüber hinaus hat das Statistische Bundesamt im Auftrag des BMI eine Sachstands- und Zufriedenheitsbefragung zum Bewacherregister durchgeführt. Der Ergebnisbericht ist auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/Bewacherregister.pdf?__blob=publicationFile abrufbar.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

6. Was ist der Bundesregierung zu den Auswirkungen der sog. Zuverlässigkeitsprüfung bekannt, in deren Rahmen die Landesämter für Verfassungsschutz seit 2019 die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater Bewachungsunternehmen überprüfen?

Wie viele Personen durften aufgrund dieser Prüfung nicht in privaten Bewachungsunternehmen eingesetzt werden (bitte nach Jahren und Ablehnungsgründen differenziert darstellen)?

Die im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung vorgeschriebene Regelabfrage bei der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz im Hinblick auf Wachpersonen, die Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte nach Asylgesetz, zugangsgeschützte Großveranstaltungen oder Objekte, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, bewachen sollen, ist aus Sicht der Bundesregierung ein wichtiges Element der Verschärfungen des Bewachungsrechts. Der Vollzug des Bewachungsrechts erfolgt durch die zuständigen Behörden der Länder. Daher verfügt die Bundesregierung über keine Kenntnisse über die Gründe der Nichtzulassung einzelner Personen.

7. Inwieweit hat die Einrichtung eines bundesweiten Bewacherregisters den Vollzug des Bewachungsrechts durch die Länder nach Kenntnis der Bundesregierung erleichtert und vereinheitlicht, wie dies auf Bundestagsdrucksache 19/2486 prognostiziert worden war?

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften wurde der Start des Bewacherregisters auf den 1. Juni 2019 verschoben. Erste Erfahrungen mit dem Bewacherregister sind positiv, insbesondere die Vereinheitlichung des Verfahrens der Anmeldung von Wachpersonen über das Bewacherregister sowie die Nutzung der Schnittstellen des Registers zum Bundesamt für Verfassungsschutz und zur Datenbank des Deutschen Industrie- und Handelskammertages zum Abgleich von Qualifikationsnachweisen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Ist der Bundesregierung das nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller bestehende Problem bekannt, dass private Wachdienste in Flüchtlingsunterkünften häufig in einem Graubereich agieren und auf unzulässige Weise in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner eingreifen, obwohl sie dazu keine Befugnis haben (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus, und inwieweit ist sie diesbezüglich im Gespräch mit den Bundesländern?

Wenn der zuständigen Vollzugsbehörde der Länder bekannt wird, dass eine Wachperson bei der Ausübung von Bewachungstätigkeiten gegen geltendes Recht verstößt, prüft sie, ob diese Wachperson noch die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Länder für die Unterbringung von Asylsuchenden und den Vollzug des Bewachungsrechts verwiesen.

9. Mit welcher Begründung wurde die Zuständigkeit für das private Sicherheits- und Wachdienstgewerbe vom Bundeswirtschaftsministerium auf das Bundesinnenministerium übertragen?

Die Übernahme der Zuständigkeit für das Bewachungsrecht durch das BMI vom BMWi erfolgte zur Umsetzung einer Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages.

Durch die Neuordnung der Regelungen für das private Sicherheitsgewerbe in einem eigenständigen Gesetz sollen die Sicherheitsstandards in diesem Gewerbebereich weiter verbessert und so für mehr Sicherheit und Verlässlichkeit gesorgt werden.

10. Wie bzw. nach welchen Kriterien wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der fünf dreistündigen Workshops, die im Dezember 2020 und Januar 2021 in Vorbereitung eines Sicherheitsdienstleistungsgesetzes stattfanden, ausgewählt?

Als Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung führte das BMI ein Konsultationsverfahren durch, um offene Fragestellungen zu diskutieren. Im Dezember 2020 und Januar 2021 fanden dazu fünf digital durchgeführte Workshops zu drei verschiedenen Themenbereichen statt.

Entsprechend den Empfehlungen in der Arbeitshilfe zur Gesetzesfolgenabschätzung wurden Vertreterinnen und Vertreter betroffener Interessenvertretungen und Verbände, direkt betroffene Normadressatinnen und Normadressaten, externe Expertinnen und Experten sowie das BMWi als betroffenes Ressort hinzugezogen. Die Konsultation wurde in Form einer Gruppendiskussion (Workshop) durchgeführt. Um eine Diskussion im digitalen Format zu ermöglichen, wurde die Teilnehmeranzahl pro Workshop auf eine geringe Größe beschränkt. Die Teilnehmer wurden so ausgewählt, dass möglichst unterschiedliche Interessen vertreten waren, um einen breiten Meinungsaustausch anzuregen. Zu den Workshops wurden Vertreterinnen und Vertreter aus folgenden Gruppen eingeladen: der Wissenschaft, Industrie- und Handelskammern, für den Vollzug des Bewachungsrechts zuständige Behörden, Polizeibehörden, Verbände aus dem Bereich der Sicherheitswirtschaft sowie Unternehmen der Sicherheitswirtschaft. Bei der Zusammensetzung der Teilnehmenden wurde darauf geachtet, dass bei den einzelnen Workshops die verschiedenen Gruppen gleichmäßig vertreten waren.

11. Wurden die Workshops protokolliert?

Zu den Workshops wurden keine Protokolle für die Teilnehmenden erstellt. Gleichwohl konnten für die weitere Arbeit an dem Regelungsvorhaben während der Workshops Notizen durch die Teilnehmenden gefertigt werden. Die Bundesregierung hat zum Zwecke des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung des Sicherheitsgewerberechts eigene Notizen gefertigt.

12. Was waren die wesentlichen Ergebnisse der Diskussionen in den Workshops, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus im Hinblick auf die Erarbeitung eines Entwurfs für ein Sicherheitsdienstleistungsgesetz?
 - a) Inwieweit und durch wen wurde eine Ausweitung der Tätigkeiten des privaten Wach- und Sicherheitsgewerbes auf Dienstleistungen, die bislang nicht unter das Bewachungsrecht fallen, befürwortet, und welche Tätigkeiten bzw. Kompetenzen wurden dabei konkret diskutiert (bitte bei dieser und den folgenden Fragen zumindest angeben, wie sich Vertreter von Bundesbehörden jeweils positioniert haben)?
 - b) Welche Kritikpunkte an einer solchen Kompetenzausweitung wurden ggf. durch wen vorgetragen, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

- c) Welche in der Praxis bestehenden Sicherheitslücken wurden durch wen thematisiert, und welche rechtlichen Regelungen wurden durch wen befürwortet, um diese zu schließen?
- d) Welche Positionen wurden durch wen zu der Frage vertreten, ob und unter welchen Umständen öffentliche Ausschreibungen für Bewachungsaufträge erforderlich sind?
- e) Welche Einschätzungen wurden durch wen hinsichtlich Änderungen der Qualifikationsanforderungen an Beschäftigte im privaten Wach- und Sicherheitsgewerbe geäußert, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?
- f) Von welchen Erfahrungen mit der sog. Zuverlässigkeitsprüfung haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der Workshops berichtet, welche Verfahrenserleichterungen oder Verfahrensvereinfachungen schlagen sie ggf. vor, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Die Fragen 12 bis 12f werden gemeinsam beantwortet.

In den Workshops wurden Möglichkeiten für die Neuregelung des Sicherheitsgewerberechts zu verschiedenen Themen anhand von Leitfragen diskutiert. Die Diskussionen erfolgten offen und heterogen.

Konkrete Ergebnisse waren nicht Ziel der Diskussionen. Der Diskussionsverlauf wird gegenwärtig noch analysiert. Die Meinungsbildung der Bundesregierung hinsichtlich Schlussfolgerungen für die Erstellung eines Entwurfs zur Neuregelung des Sicherheitsgewerberechts ist noch nicht abgeschlossen. Zum Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung können die mit der Fragestellung im Übrigen gewünschten Auskünfte deshalb nicht erteilt werden.

13. Wurde der Einsatz von privaten Sicherheitsunternehmen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete im Rahmen der Workshops thematisiert, was wurde dabei ggf. diskutiert?

Welche Positionen bzw. Forderungen wurden dabei durch wen vertreten, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Die Bewachung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nach Asylgesetz war kein gesondertes Thema der Workshops. Berührt wurde lediglich das Thema Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Zusammenhang mit der Frage, ob spezielle Regelungen für bestimmte Einsatzarten in Form einer stufenweisen Regelung in Bezug auf unterschiedliche Branchen empfehlenswert wäre. Ausgangspunkt ist aus Sicht des BMI dabei die Grundannahme, dass auch bei einer Neuregelung des Sicherheitsgewerberechts die Bewachung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften – wie im geltenden Recht – ein höheres Qualifikationsniveau als einige andere Bewachungstätigkeiten erfordert.

14. Inwieweit und unter welchen Umständen hält die Bundesregierung es für rechtlich möglich und erstrebenswert, privaten Sicherheitsunternehmen mehr Kompetenzen zu erteilen, die beispielsweise in Flüchtlingsunterkünften auch Eingriffe in Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner umfassen, und welche Beschwerde- oder Klagemöglichkeiten gäbe es in einem solchen Fall für die Betroffenen?

Die Bundesregierung strebt derzeit keine Kompetenzerweiterungen für private Sicherheitsunternehmen an, die beispielsweise in Aufnahmeeinrichtungen und

Gemeinschaftsunterkünften nach Asylgesetz eingesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

15. Inwieweit waren Regeln zum Einsatz von Pfeffersprays, Bodycams und die Möglichkeit des Fesselns Gegenstand der Workshops, wie dies vom Bundesverband „Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft“ in einem Positionspapier beim Thema „Eigensicherung“ gefordert wird (https://www.asw-bundesverband.de/fileadmin/user_upload/positionspapiere/20_07_22_-_Sicherheitsdienstleistungsgesetz_-_Positionspapier.pdf), welche Argumente wurden dazu ggf. von wem vorgetragen, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Regeln zum Einsatz von Pfeffersprays, Bodycams und die Möglichkeit des Fesselns waren nicht Gegenstand der Workshops.

16. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass im Fall einer Ausweitung der Kompetenzen privater Sicherheitsdienstleister das staatliche Gewaltmonopol ausgehöhlt wird, und falls ja, wie soll dem entgegengewirkt werden?

Falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird keine Regelung vorschlagen, die zu einer Aushöhlung des staatlichen Gewaltmonopols führen könnte. Auf Satz 2 der Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.